



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Rathaus- und Büchereiöffnung ab dem 15. Juni 2020

Das Rathaus, die Stadtbücherei und die Kleiderkammer werden ab dem 15. Juni 2020 wieder ohne vorherige Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten geöffnet sein:

Rathaus:

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Stadtbücherei:

Montag, Dienstag und Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kleiderkammer im Haus der Vereine und Verbände

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Die Abgabe von Bekleidungs Spenden in der Kleiderkammer ist nur donnerstags möglich.

Der Einlass in das Rathaus erfolgt ausschließlich über den Haupteingang. Es gelten die allgemeinen Abstands- und Hygienebestimmungen (z.B. Tragen einer Mund/Nasenbedeckung, Hände desinfizieren, etc.).

Es sollten sich gleichzeitig nicht mehr als 5 Besucherinnen und Besucher in der Stadtbücherei und nicht mehr als 10 Besucherinnen und Besucher im Verwaltungsbereich aufhalten. Für einen höheren Besucherandrang wird ein Wartebereich eingerichtet. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Um dem Gebot der Kontaktminimierung nachzukommen, sind auch weiterhin außerhalb der o.a. Öffnungszeiten Terminabsprachen möglich und wünschenswert. Für Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte telefonisch an die Rufnummer 04392 401-01 oder senden Sie eine E-Mail an info@amt-nortorfer-land.de.

Unabhängig davon werden alle Bürgerinnen und Bürger gebeten, ihre Vorsprachen im Rathaus auf das Notwendige zu beschränken und nach Möglichkeit im **Vorwege telefonischen Kontakt zwecks Vorbesprechung des Anliegens** mit der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter aufzunehmen. Die Kontaktdaten zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern finden Sie hier:

<https://www.amt-nortorfer-land.de/buergerservice-rathaus/mitarbeiter.html>

Diese Maßnahmen werden unter der Annahme getroffen, dass sich die Fallzahlen an Corona-Virus Neuerkrankungen weiter wie bisher positiv entwickeln.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Dieter Staschewski
Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

Amt Nortorfer Land - Sperrung des Parkplatzes am Rathaus

Für Besucherinnen und Besucher steht der Parkplatz aufgrund von Bauarbeiten am Rathaus in der Zeit vom

**Montag, dem 15.06.2020, bis voraussichtlich
einschließlich Dienstag, dem 23.06.2020**

nicht zur Verfügung.

Es besteht die Möglichkeit, während der Bauphase die Parkplätze, mit Ausnahme der Mitarbeiterparkplätze, vor dem Markushaus mit zu nutzen.

Weitere Parkmöglichkeiten bestehen in unmittelbarer Nähe des Rathauses, insbesondere im Bereich des Marktplatzes und der Niedernstraße. Bitte die Parkscheibe nicht vergessen!

**Staschewski
Amtsdirektor**

Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2020

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen (Kleinkläranlagen)** müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlammt werden. Bei diesen Altanlagen wird die „**Regelabfuhr**“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Gnutz	in der Zeit vom 29.06. bis 03.07.2020
Schülp bei Nortorf	in der Zeit vom 29.06. bis 03.07.2020
Bargstedt	in der Zeit vom 29.06. bis 03.07.2020
Langwedel	in der Zeit vom 29.06. bis 03.07.2020
Timmaspe	in der Zeit vom 29.06. bis 03.07.2020

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden im Rahmen der „**bedarfsorientierten Entleerung**“ entschlammt. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Bei den **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** wird eine „**bedarfsorientierte Entleerung**“ vorgenommen. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

Gemeinde Bargstedt - Einladung zu einer Einwohnerversammlung der Gemeinde Bargstedt

Die nächste Einwohnerversammlung der Gemeinde Bargstedt findet am Mittwoch, 17.06.2020, 19:00 Uhr, in der Gaststätte 'Dibberns Landgasthof', Dorfstraße 32, 24793 Bargstedt, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt!

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Mitteilungen des Bürgermeisters über kommunale Angelegenheiten
2. Einwohnerfragestunde
3. Smart City – Digitale Vernetzung der Kommunen - Was stellen wir uns in Bargstedt und Oldenhütten vor?
Vortrag von Dr. Martin Grundmann, Stadtwerke Nortorf

**Struck
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

Gemeinde Bargstedt - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bargstedt

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Bargstedt findet am Mittwoch, 17.06.2020, 19:45 Uhr, in der Gaststätte 'Dibberns Landgasthof', Dorfstraße 32, 24793 Bargstedt, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt!

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 13.05.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Smart City Nortorf und Nortorfer Land
 1. Beteiligung an "Smart City Nortorf und Nortorfer Land" über die Stadtwerke Nortorf AöR
 2. Anerkennung der Smart City Charta
 3. Übertragungsbeschluss gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 14 der Amtsordnung für die Aufgabe "Smart City Nortorf und Nortorfer Land" auf das Amt Nortorfer Land
8. 11. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung und Neufassung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bargstedt
9. Zustimmung der Gemeindevertretung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2020 sowie Vorlage der Einnahme und Ausgaberechnung 2019 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Bargstedt
10. Bezuschussung der Führerscheine zum Führen des Feuerwehrfahrzeuges
11. Umsetzung der Sirenenanlage
12. B-Plan Nr. 2 „Sägereiweg“; Weitere Vorgehensweise
13. B-Plan Nr. 3 „Nördlich des Hellmoorweges“ ; Weitere Vorgehensweise

**Struck
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

Gemeinde Brammer - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Brammer

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Brammer findet am Montag, 15.06.2020, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Pahl's Gasthof', Hauptstraße 9, 24793 Brammer, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt!

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht-öffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 02.03.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. 11. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung und Neufassung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bargstedt
8. Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Reparaturarbeiten am Denkmal
9. Grundsatzbeschluss über die Sanierung eines Teilstücks des Verbindungsweges Brammer - Holddorf sowie des Wirtschaftsweges "Barlohe"
10. Aufhebung der Festlegung des früheren Flurstückes 52/2 (jetzt: Flurstücke 110 + 111) der Flur 4 in der Gemarkung Brammer als nichtöffentlicher (Wirtschafts-)Weg (Entwidmung)
11. Smart City Nortorf und Nortorfer Land
 1. Beteiligung an "Smart City Nortorf und Nortorfer Land" über die Stadtwerke Nortorf AöR
 2. Anerkennung der Smart City Charta
 3. Übertragungsbeschluss gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 14 der Amtsordnung für die Aufgabe "Smart City Nortorf und Nortorfer Land" auf das Amt Nortorfer Land

**Mester
Bürgermeisterin**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n staatlich anerkannte/n Sozialpädagogische/n Assistentin/en; 29 Std./Wo. (m/w/d)

sowie zum 01. August 2020

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in 29 Std./Wo. (m/w/d);

eine/n staatlich anerkannte/n Sozialpädagogische/n Assistentin/en 31,5 Std./Wo. (m/w/d);

zwei Freiwillige für ein Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Thorsten Ladewig
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

Gemeinde Krogaspe - 2. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung der Gemeinde Krogaspe

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schl.-Holst. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), , der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krogaspe vom 25.05.2020 folgende 2. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 17.12.2008 erlassen:

Art. I

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Die unverbindliche Voranmeldung soll über das Onlineportal der KiTa-Datenbank (§ 8 a KiTaG) erfolgen. Die verbindliche Anmeldung erfolgt innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen nach der Voranmeldung im Onlineportal in der Kindertageseinrichtung. Die Eingabe der Anmeldeinformationen kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern / Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 8a Abs. 2 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Betreuungsbedarf, gewünschtes Aufnahmedatum und die Anschrift des Kindes sowie die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, deren Telefonnummern und die E-Mail-Adresse sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.“

Art. II

§ 4 – Öffnungszeiten, Ferienregelung wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:
- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| Krippengruppe | 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Regelkindergartengruppe | 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Altersgemischte Gruppe | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. |
- Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten.
- (3) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. § 2 Abs. 4 ist analog anzuwenden.
- (4) Die planmäßigen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder eines Teiles der Einrichtung mit mehr als drei Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von **bis zu 30 Tagen** zulässig, wenn die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist. Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest und gibt diese spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.
- (5) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 4 bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

- (6) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 4 nicht erfasst.
- (7) Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Art. III

§ 6 – Gesundheitsvorschriften wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

Die Leitung des Kindergartens ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

- (3) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.
- (5) Vor Aufnahme ist für jedes Kind eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern / Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.

Art. IV

§ 11 - Schutz personenbezogener Daten erhält folgende Fassung:

- (1) Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltung darf unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch die zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDStG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

Einwohnermeldeämter
KiTa Portal Schleswig-Holstein

- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

Art. V

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindertageseinrichtung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragsatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Krogaspe, den 26.5.2020

Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister
Gez. Höfer



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

Gemeinde Krogaspe - Satzung der Gemeinde Krogaspe für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Krogaspe

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. Holst. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten-gesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) In der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krogaspe vom 25.05.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften jeden Monats an die Amtskasse Nortorfer Land zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Monatsende des Austritts. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 2 -Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 3 - Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt

a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von		
Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden)	7.30 Uhr – 13.00 Uhr	198,28 €
Ganztagsbetreuung (7,5 Stunden)	7.30 Uhr – 15.00 Uhr	270,38 €
b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von		
Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden)	7.30 Uhr – 13.00 Uhr	155,65 €
Ganztagsbetreuung (7,5 Stunden)	7.30 Uhr – 15.00 Uhr	212,25 €

- (2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).
- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten und wird für versäumte Benutzungstage nicht erstattet.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

§ 4 - Sozialstaffel, Geschwisterermäßigungen und Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 3 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschuldner.
- (2) Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinie oder Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG.

§ 5 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 52,00 €. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertageseinrichtungssatzung entsprechend anzuwenden.
- (2) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Krogaspe vom 17.12.2008 für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Krogaspe, die am gleichen Tag außer Kraft tritt.

Krogaspe, den 26.05.2020

Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister
Gez. Höfer



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf findet am Dienstag, 23.06.2020, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Wir bitten interessierte Zuhörer um Voranmeldung unter Tel. (04392) 401-106, da die Zuschauerplätze begrenzt sind. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt!

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 05.05.2020
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Stadtverordneten
7. Aufhebung des Rechtsabgabegebot vom Schülper Gang in die Straße Lohkamp (Antrag der CDU-Fraktion)
8. Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2020 sowie der Einnahme- und Ausgaberechnung 2019 für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Nortorf
9. Beschluss über die Jahresrechnung 2019 nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
10. Allgemeines zur Kita-Reform und deren Teilaufschub; 3-monatige Freistellung von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie
11. Sanierung der Straße "Gießereiweg"

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

12. Grundstücksangelegenheit I
13. Grundstücksangelegenheit II
14. Grundstücksangelegenheit III

**Ackermann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

Stadt Nortorf - Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 30 „Westlich Mühlenkoppel / Nördlich Bargstedter Straße“ einschließlich der notwendigen (39. Änderung) des Flächennutzungsplanes (F-Planes) der Stadt Nortorf

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf hat in seiner Sitzung am 29.04.2019 den Beschluss gefasst, für das Gebiet

- nördlich der L125 ‚Bargstedter Straße‘ (Flurstück 75, Flur 541) -mit Ausnahme der Grundstücke ‚Bargstedter Straße 38/38a Flurstück 118 Flur 541) und Bargstedter Straße 40 (Flurstücke 115 und 117 Flur 541)-
- östlich der Flurstücke 9 und 2 (teilweise) Flur 442,
- südlich der Straßen ‚Achtern Knick‘ und ‚Ritzebüttler Weg‘,
- westlich der Straße ‚Mühlenkoppel

den o. a. B-Plan aufzustellen. Gleichzeitig wurde auch der Beschluss gefasst, die notwendige Änderung des F-Planes im Parallelverfahren durchzuführen.

Durch die Aufstellung dieser Bauleitpläne soll der Neubau von Wohnraum ermöglicht werden.

Als nächster Verfahrensschritt steht die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an. Nach Zustimmung aller in der Nortorfer Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien soll die frühzeitige Beteiligung entgegen dem Beschluss vom 29.04.2019 nicht durch eine abendliche Informationsveranstaltung erfolgen, da aufgrund der derzeitigen Situation (Stichwort „Abstand aufgrund Corona-Regel“) kein entsprechender geeigneter Veranstaltungsraum zur Verfügung steht. Diese frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll daher durch eine 14-tägige Auslegung erfolgen.

Die Unterlagen des B-Planes Nr. 30 sowie der 39. Änderung des F-Planes für diese frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit liegen in der Zeit vom 22.06.2020 bis 03.07.2020 in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Diese Unterlagen können auch im Internet unter „<https://www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/bauleitplanverfahren/nortorf.html>“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zimmer 116/117 zur Niederschrift abgeben.

Nortorf, 08. Juni 2020
Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung

**Staschewski
Amtdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

24837 Schleswig, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten vom 11.12.2018 (GVBl. 2018, 861) in der z.Zt. geltenden Fassung). Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Timmaspe

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Timmaspe findet am Montag, 15.06.2020, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Asper Krug', Hauptstraße 105, 24644 Timmaspe, statt.

Die Besucherplätze sind begrenzt ich bitte um Kenntnisnahme. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt!

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 11.05.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. 9. Nachtragssatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung und Neufassung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung Timmaspe
8. Ausschließlicher Verkauf von Jahreskarten im Freibad Timmaspe
9. Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen und Bericht des Bürgermeisters über eingeworbene Zuwendungen (Geldspenden) für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.05.2020
10. Beratung zu den Friedhofsgebühren und der neuen Friedhofssatzung

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

11. Mitteilungen der Bürgermeisterin

**Derner
Bürgermeisterin**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

12.06.2020

Nr. 24

Schulverband Nortorf - Stellenausschreibung

Der Schulverband Nortorf bietet **zum 01.08.2020** eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

am Vormittag in der Grundschule in Bargstedt sowie am Nachmittag in der Hortbetreuung des Kindergartens der Gemeinde Bargstedt an. Der Träger des FSJ ist das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Schleswig-Holstein e.V. (www.ljw-awo-sh.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, die Sie bitte an den

Schulverband Nortorf
über das Amt Nortorfer Land
Niedernstr. 6
24589 Nortorf

gerne auch per E-Mail im PDF-Format an kahlert@amt-nortorfer-land.de senden. Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Bitte senden Sie nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Der Schulverband Nortorf setzt sich aktiv für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Kahlert (Tel. 04392/401210) vom Amt Nortorfer Land sowie die Schulleitung, Frau Krüger (Tel. 04392/2287), gerne zur Verfügung.

Jochen Runge
Schulverbandsvorsteher

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Feste Termine erhalten Sie zur Zeit nur nach telefonischer Absprache. Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf